

Merkblatt für Auslandsunfälle

GROSSBRITANNIEN

1. Was tun nach einem Verkehrsunfall in Großbritannien?
2. Wer ist der richtige Ansprechpartner für meine Schadensersatzansprüche?
3. Welches Recht gilt für meine Unfallschadenabwicklung?
4. Welche Schadenspositionen werden ersetzt?
 - a) Bei Vorliegen eines Sachschadens
 - b) Bei Vorliegen eines Personenschadens
5. Welche Schadenspositionen werden nicht ersetzt?
6. Wann verjähren meine Ansprüche?
7. Welche Besonderheiten sind bei der Unfallabwicklung noch zu beachten?
8. Soll ich einen Anwalt einschalten?
9. Werden meine Anwaltskosten ersetzt?
10. Anwaltsadressen in Deutschland und in Großbritannien

1. Was tun nach einem Verkehrsunfall in Norwegen?

- **Kennzeichen, Name und Anschrift** von Fahrer und Halter des gegnerischen Fahrzeugs sowie dessen **Kfz-Haftpflichtversicherung** und **Versicherungsnummer** notieren.
- Name und Anschrift von **Unfallzeugen** festhalten und die Unfallstelle fotografieren.
- Bei **Personenschäden** die Polizei (*Police*) und den Rettungsdienst rufen, Tel. 112 (im Mobilnetz 112) oder 999.
- Unbedingt den **Europäischen Unfallbericht** mitführen (idealerweise zwei Exemplare) und nach dem Unfall – wenn möglich – gemeinsam mit dem oder den Unfallbeteiligten ausfüllen. Die Angaben im Anschluss am besten fotografieren. Jeder Unfallbeteiligte erhält dann ein Formular. Der Europäische Unfallbericht in deutscher und englischer Sprache kann auch beim ADAC online heruntergeladen werden: <https://www.adac.de/rund-ums-fahrzeug/unfall-schaden-panne/unfall/europaeischer-unfallbericht/>
- Die **Grüne Karte** ist mitzuführen.
- Wenn Sie den Unfall selbst verursacht haben, melden Sie dies Ihrer Kfz-Haftpflichtversicherung.

2. Wer ist der richtige Ansprechpartner für meine Schadensersatzansprüche?

Nach einem Unfall in Großbritannien muss der Geschädigte seine Ersatzansprüche bei der Kfz-Haftpflichtversicherung des Unfallgegners **in Großbritannien** geltend machen.

Wenn das den Unfall verursachende Kfz ausnahmsweise seinen gewöhnlichen Standort in einem EU- oder EWR-Land hat und dort versichert ist, besteht die Möglichkeit der Schadensabwicklung über einen Repräsentanten der ausländischen Haftpflichtversicherung **in Deutschland**. Der Kontakt kann beim „Zentralruf der Autoversicherer“ telefonisch kostenlos unter 0800 250 260 0 oder im Internet unter <https://www.zentralruf.de/online-anfrage/anfrageformular> abgefragt werden. Anrufer aus dem europäischen Ausland wählen +49 40 300 330 300.

3. Welches Recht gilt für meine Unfallschadenabwicklung?

Auch wenn die Schadensabwicklung in Deutschland erfolgt, richtet sich die Frage, was und welcher Höhe im Einzelnen ersetzt wird, nach dem **Recht des Unfalllandes**. Nur wenn beide Unfallbeteiligte, also Unfallverursacher und Geschädigter ihren gewöhnlichen Aufenthalt (z.B. Wohnsitz) in Deutschland haben, gilt ausnahmsweise deutsches Recht.

4. Welche Schadenspositionen werden ersetzt?

a) Bei Vorliegen eines Sachschadens

➤ Reparaturkosten

Die Reparaturkosten werden gemäß einer quitierten Reparaturrechnung erstattet. Ein zusätzliches Sachverständigengutachten ist bei größeren Schäden von Nutzen.

Erforderlicher Nachweis: quitierte Reparaturkostenrechnung, Sachverständigengutachten bei größeren Schäden

Fiktive Abrechnung: Eine fiktive Abrechnung ist möglich, allerdings nur auf Grundlage eines Gutachtens bei größeren Schäden. Ein Kostenvoranschlag genügt i.d.R. nicht.

➤ Totalschaden

Beim **Totalschaden** wird in der Regel nur der Zeitwert erstattet.

Erforderlicher Nachweis: Ein Sachverständigengutachten ist grundsätzlich zum Nachweis des Totalschadens erforderlich, falls die Versicherung das Fahrzeug nicht selbst besichtigt hat.

➤ **Gutachterkosten**

Die Gutachterkosten werden erstattet, auch wenn das Gutachten von einem ausländischen Sachverständigen erstellt wurde. Bei geringen Schäden empfiehlt es sich vor der Begutachtung Rücksprache mit der gegnerischen Versicherung zu halten.

➤ **Mietwagenkosten**

Mietwagenkosten werden übernommen, meistens aber mit einem Abzug von ca. 15%-20% wegen ersparter Eigenkosten. Beim Totalschaden werden Mietwagenkosten vom Zeitpunkt des Unfalls bis zu 14 Tagen nach Erhalt des Schadensersatzanspruches erstattet.

➤ **Nutzungsausfallentschädigung**

Die Nutzungsausfallentschädigung wird in Form einer Pauschale von 10 £ und zu 70 £ pro Woche gewährt.

➤ **Abschleppkosten**

Die Abschleppkosten werden bis zur nächsten Vertragswerkstätte übernommen.

➤ **Kaskoselbstbeteiligung**

Die Kaskoselbstbeteiligung wird gegen Vorlage einer entsprechenden Abrechnung der Vollkaskoversicherung erstattet.

b) Bei Vorliegen eines Personenschadens

Bei Vorliegen von Personenschäden werden folgende Schadenspositionen gezahlt:

Heilbehandlungskosten, soweit diese nicht bereits durch die eigene Krankenkasse erstattet werden. **Verdienstausschlag** bei Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers oder eines Einkommensteuerbescheides. **Schmerzensgeld** je nach Art und Umfang der Verletzungen und Dauer der Heilbehandlung.

5. Welche Schadenspositionen werden nicht ersetzt?

Schadenfinanzierungskosten, Unkostenpauschale, (Post- und Telefongebühren nur gegen Vorlage der Rechnungen), Wertminderung, Urlaubsbeeinträchtigung.

Hinweis: Manche Versicherungsverträge in Deutschland beinhalten eine Regelung, wonach in Deutschland anfallende Schadenspositionen erstattet werden, auch wenn sie nach

anzuwendendem ausländischem Recht nicht ersetzt werden. Hier unbedingt bei der eigenen Versicherung nachfragen!

6. Wann verjähren meine Ansprüche?

Schadensersatzansprüche aus Verkehrsunfällen verjähren bei Personenschäden drei Jahre bzw. bei Sachschäden sechs Jahre nach Eintritt des Schadensereignisses. In Schottland verjähren Sachschäden nach 5 Jahren und Personenschäden nach 6 Jahren.

7. Welche Besonderheiten sind bei der Unfallabwicklung noch zu beachten?

➤ Wie lange dauert die Regulierung?

Wegen der besonderen Schwierigkeiten von Auslandsschadensfällen ist insgesamt mit einer längeren Abwicklungsdauer als in Deutschland üblich zu rechnen.

➤ Wo kann geklagt werden?

Wird über die Schuldfrage oder die Schadenshöhe keine Einigung erzielt, kann die gegnerische Versicherung an ihrem Sitz oder am Unfallort (jeweils in Großbritannien) verklagt werden.

➤ Was habe ich noch für Möglichkeiten?

Sollte die gegnerische Versicherung oder deren Regulierungsbeauftragter in Deutschland nicht rechtzeitig reagieren, kann die sog. Entschädigungsstelle Verkehrsofferhilfe e.V. www.verkehrsofferhilfe.de eingeschaltet werden, die den Schaden dann unter bestimmten Voraussetzungen reguliert.

8. Soll ich einen Anwalt einschalten?

- Wegen der landestypischen Besonderheiten bei Auslandsunfällen sollten sich Geschädigte rechtlich beraten und evtl. anwaltlich vertreten lassen. Zur Klärung des weiteren Vorgehens kann man sich auch an einen deutschen ADAC-Vertragsanwalt wenden.
- Bei problematischen Fällen, insbesondere mit hohen Sach- oder generell bei Personenschäden, empfiehlt sich die Beauftragung eines norwegischen ADAC-Vertrauensanwalt (siehe Link zu Punkt 10).

9. Werden meine Anwaltskosten ersetzt?

Die außergerichtlichen und auch die gerichtlichen Anwaltskosten müssen überwiegend vom Geschädigten selbst getragen werden. Eine Erstattung erfolgt in der Regel erst ab einer Schadenshöhe von ca. 5.000 £. Bei Bestehen einer Verkehrsrechtsschutzversicherung empfiehlt sich die vorherige Einholung einer Kostendeckungszusage.

10. Anwaltsadressen in Deutschland und in Großbritannien

www.adac-vertragsanwalt.de

Angaben ohne Gewähr
Stand: 12/2024